

Satzung des Fördervereins „Kulturgut Samson“

§ 1

Name / Zweck

Der Verein führt den Namen „ Kulturgut Samson“.

Der Verein soll in das Vereinsregister Münster eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Förderverein „Kulturgut Samson“ mit Sitz in Ahlen / Westf. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Denkmalschutzes, um den Erhalt und die Belebung des historischen Gebäudeensembles „Samson“ im Vorhelmer Ortsteil Tönnishäuschen im Sinne der Heimat- und Kulturpflege zu gewährleisten. Der Verlust dieser weithin bekannten und ortsbildprägenden Anlage, die jahrelang dem Verfall preisgegeben war, soll dauerhaft verhindert werden.

Das Kulturgut „Samson“, benannt nach der am längsten belegbaren Pächterfamilie des Hauses Vorhelm, bildet seit jeher den gesellschaftlichen Mittelpunkt der Kapellengemeinde. Es liegt an der Kreuzung zweier uralter Handelswege (Friesenstraße und Hellweg). Seit dem 16. Jahrhundert ist an dieser Stelle eine Gaststätte belegt. Nach Erkenntnissen von Denkmalexpertern wurde der Kern der heutigen Bausubstanz im 18. Jahrhundert errichtet. Zudem war das Gebäude bis 1971 von Bedeutung in der Westfälischen Postgeschichte sowie als Außenstelle des Warendorfer Landgestüts (bis 1972) ein bekanntes Zentrum der Pferdezucht. Im Jahr 1792 wurde die Familie Samson Pächter des gräflichen Anwesens (bis 1978). Außenfassade und Dachgebälk stehen bereits unter Denkmalschutz. Erkenntnisse der Heimat- und Familienforschung belegen die besondere Bedeutung der Anlage für die Kultur- und Heimatgeschichte.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und ehrenamtlichen Tätigkeiten. Das Gebäudeensemble soll erworben und schrittweise saniert werden und sich langfristig für öffentliche oder vereinsinterne Kultur-, Brauchtums- und Bildungsveranstaltungen öffnen. Die drei Säulen der Gebäudehistorie (Gasthaus, Poststation und Pferdedeckstelle) werden dabei in Form von Dauerausstellungen sicht- und erlebbar gemacht. Ein Teil der Räume dient zudem für museale Stücke des vom Heimatverein Vorhelm betreuten Dorfarchivs. Im Sinne der Landschaftspflege sollen die umliegenden Garten- und Baumbestände ebenso erhalten und bei Veranstaltungen im Sinne des Fördervereins genutzt werden.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Grundsätze der Vereinsführung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5

Beitragspflicht

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Schriftführer protokolliert. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in sowie einem Beisitzer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand bildet seine Entscheidungen auf Vorstandssitzungen, die der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, leitet. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, worin Beschlüsse niederzulegen sind.

Der Vorstand entscheidet allein über Fragen der Nutzung sowie bauliche Veränderungen an Grundstück und Immobilie.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere (sachkundige) Beisitzer beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese haben bei Abstimmungen ein Stimmrecht. Solche sachkundigen Berater müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Mittelzuweisung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins paritätisch an den Heimatverein Vorhelm e.V. sowie an den Verein „Tönnishäuschen -- Unser Dorf“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Ahlen, den 30. November 2016

Dem Protokoll beizufügen:

Die bei der Gründungsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder des Fördervereins „**Kulturgut Samson**“ e.V.

Erste/r Vorsitzende/r

Unterschrift

Zweite/r Vorsitzende/r

Unterschrift

Kassierer/in

Unterschrift

Schriftführer/in

Unterschrift

Ahlen, den 30. November 2016